



Sitzung vom 21. Juni 2022

BESCHLUSS NR. 268 / B6.08.00

Entflechtung Elternbeitragsreglement Grundsatzentscheid

1. Ausgangslage

Das aktuelle Elternbeitragsreglement, genehmigt durch den Stadtrat (SR) am 5. Juni 2018 und durch die Primarschulpflege (PSP) am 6. September 2018, gilt gemeinsam für die FEB (Familienergänzende Betreuung) Uster und die Tagesstrukturen (TS) der Primarschule Uster.

Für die Finanzierung der Betreuungsangebote gibt es verschiedene Modelle. In Uster gilt sowohl bei der FEB als auch bei der schulergänzenden Betreuung (Tagesstrukturen der Primarschule) das Modell der indirekten Subjektfinanzierung, weil die Subventionen den FEB-Trägern bzw. den Schulhorten gezahlt werden und nicht an die Eltern. Die Finanzierung der Kita-Plätze basiert auf Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Stadt Uster und den FEB-Trägern. Für die Schulhorte übernimmt die Stadt die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten (u.a. Personal, Essen, Liegenschaften). Zwischen den FEB-Trägern/Schulhorten und den Eltern besteht eine Elternbeitragsvereinbarung (EBV), welche die Höhe des Elternbeitrags festlegt.

Dem FEB-Modell gehören aktuell die Kinderkrippen Beluga, Chinderhuus im Werk, Heusser-Staub Kinderkrippe, Muulwurf, Ramba Zamba, Schatzkiste, Kinderkrippe Fugu und KiTa Seegarten an, dazu kommen die Kinderhorte Hort im Lot und Ramba Zamba sowie der Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland. Zur Finanzierung von subventionierten Betreuungsplätzen wurde an der Gemeindeabstimmung vom 18. Mai 2003 ein jährlich wiederkehrender Kredit von 2 000 000 Franken bewilligt.

Das Elternbeitragsreglement regelt unter anderem die Bemessungsgrundlagen für den Anspruch auf Subventionen bzw. des Elternbeitrages sowie die Basisbeträge zur Ermittlung des Elternbeitrages.

2. Rechtliche Grundlagen

§ 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Die Gemeinden legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge (§ 18 Abs. 2 KJHG).

Die Leistungs- und Wirkungsziele 2022-2025 (Weisung Nr. 79/2021: Leistungsaufträge 2022-2025, Globalbudgets 2022, Seite N/3) sehen für die FEB vor, dass in Uster für die Mehrheit der Familien, die einen familienergänzenden Betreuungsplatz suchen, ein Angebot zur Verfügung steht (Z 01). Die städtischen Beiträge an die Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kinderhorte, Tagesfamilienverein) werden direkt an die FEB-Träger ausbezahlt. Die Eltern beteiligen sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten.

Primarschule

§ 30 a des Volksschulgesetzes (VSG) und § 32a der Volksschulverordnung verpflichten die Gemeinden in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Die Elternbeiträge für Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein (§ 32a Abs. 4 Volksschulverordnung (VSV)).

Die oben aufgeführten Grundlagen werden durch die (kommunale) Verordnung über die Tagesstrukturen ergänzt. Diese legt das Angebot fest und regelt die Elternbeiträge. Die Stadt Uster führt eigene Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung und beteiligt sich mit Subventionen an deren Kosten (Art. 4 Abs. 4, Art. 6 Abs. 2).



3. Gemeinsame Grundsätze bei der Bemessung der Elternbeiträge

- Die Taxen orientieren sich an den Kosten des Betreuungsangebots
- Die Bemessung des Elternbeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern
- Die Minimaltarife (Basisbeträge) für die Angebote sind im Elternbeitragsreglement festgelegt
- Änderungen des Reglements durch Stadtrat und Primarschulpflege gemeinsam.

4. Gründe für die Entflechtung

Die Entflechtung des Elternbeitragsreglements in die Bereiche «Primarschule» und «Familienergänzende Betreuung» ist deshalb sinnvoll:

Unterschiedliche Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten liegen beim Stadtrat und bei der Primarschulpflege. Die FEB Hortplätze werden heute durch die LG Familienergänzende Betreuung verwaltet, welche ihrerseits zum GF Soziale Sicherheit des Abteilung Soziales gehört. Demgegenüber liegt die Zuständigkeit für die schulergänzende Betreuung in den Schulhorten bei der LG Tagesstrukturen/Zusatzangebot, welche ihrerseits dem GF Primarschule der Primarschulpflege zugeordnet ist.

Unterschiedliche Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den FEB-Einrichtungen ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. Demgegenüber entscheidet bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und den Tagesstrukturen in erster Instanz die Primarschulpflege und in zweiter Instanz der Bezirksrat (vgl. Art. 12 Elternbeitragsreglement).

Unterschiedliche Rechtsgrundlagen

Vgl. dazu oben, Ziff. 2.

Unterschiedliche Tarifierung von FEB und schulergänzender Betreuung

Für die Bemessung der Elternbeiträge wird bei der FEB nach dem geltenden Elternbeitragsreglement von einem Basisbetrag von 17 Franken/Betreuungstag ausgegangen. Bei der schulergänzenden Betreuung sind es demgegenüber nach der Einführung der Morgenbetreuung insgesamt 4 (plus Modul Abendhort für HPSU-Kinder) verschiedene Basisbeträge. Aktuell gelten sowohl für die Bemessung der FEB-Elternbeiträge als auch für die Elternbeiträge der schulergänzenden Betreuung die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung des Elternbeitrags gemäss Art. 3 und 4 des Elternbeitragsreglements.

Die Leistungsaufträge 2022-2025 sehen für die Tagesstrukturen vor, dass sie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern bestmöglich gewährleisten, Synergien mit dem Regelunterricht voll ausschöpfen (Schule+, Tagesschule, etc.) und auch in Zukunft für die Stadt wirtschaftlich tragbar sind.

Die Weiterentwicklung der Tagesschulen bedingt für die Primarschule auch Anpassungen bei den Elternbeiträgen (vgl. Weisung 77/2021 der Primarschulpflege: Weiterentwicklung von Tagesschulen an der Primarschule Uster vom 9. Februar 2021). Die Umsetzung der vielfältigen Wirkungs- und Leistungsziele erfordert eine gewisse Flexibilität, welche durch die alleinige Zuständigkeit der Primarschulpflege besser gewährleistet ist, als bei einer gemeinsamen Zuständigkeit von Stadtrat und Primarschulpflege. Aufgrund der Unterschiede zwischen Tagesschulen und Regelschulen entstehen beim Modell Tagesschule längere Betreuungszeiten, an deren Kosten sich die Eltern gestützt auf das Elternbeitragsreglement beteiligen.



Für die Finanzierung der vorschulischen Betreuung (Kitas) sind derzeit auf kantonaler Ebene zwei Motionen hängig. Zum einen sollen Kanton und Gemeinden mit je 20 % Kitas/Tagesfamilien finanzieren. Zum anderen wird die Einführung von kantonalen Betreuungsgutscheinen an Familien gefordert. Der Regierungsrat wird den Vorschlag für eine Revision des KJHG im Juni in die Vernehmlassung geben. Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, wie und wann die Motionen letztlich umgesetzt werden. Mit allfälligen Anpassungen des KJHG (aktuell Vernehmlassungsphase) werden die FEB möglicherweise in der Zukunft verstärkt kantonal reguliert, während die Entwicklung der schulergänzenden Betreuung im Rahmen der bestehenden Vorgaben den Gemeinden überlassen bleibt.

Demgegenüber sind bei der schulergänzenden Betreuung im Sinne von § 30a VSG keine politischen Vorstösse hängig, welche auf eine Veränderung bei der Finanzierung abzielen. Die Zuständigkeit für die Finanzierung liegt somit weiterhin bei den Gemeinden bzw. bei der Primarschulpflege (vgl. Art. 39 der Gemeindeordnung 2022 der Stadt Uster vom 26. November 2021).

Durch die Entflechtung der Zuständigkeit kann die jeweils zuständige Behörde das Tarifmodell, namentlich die in Art. 3 geregelten Minimaltarife, im Rahmen des Globalkredits in eigener Kompetenz festlegen.

5. Entflechtung der Zuständigkeiten Stadtrat/Primarschulpflege

Gemäss Art. 13 des Reglements über die Elternbeiträge werden Änderungen am Reglement auf Beschluss des Stadtrats und der Primarschulpflege vorgenommen.

Die Primarschulpflege stimmte dem vorliegenden Antrag an ihrer Sitzung vom 19. Mai 2022 zu.

Die Abteilung Soziales unterstützt die Entflechtung der Zuständigkeiten.

Durch die Entflechtung sind die Elternbeiträge neu in zwei getrennten Reglementen zu regeln:

- Elternbeitragsreglement der Stadt Uster – Familienergänzende Betreuung (FEB)
- Tarifreglement der Primarschule Uster für schulergänzende Tagesstrukturen

6. Weiteres Vorgehen/Zeitplan

Das Tarifreglement der Primarschule und das revidierte Elternbeitragsreglement der FEB sollen per SJ 23/24 in Kraft treten.

Der Stadtrat beschliesst

1. Der Entflechtung des Elternbeitragsreglements wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Die LG Familienergänzende Betreuung wird beauftragt das Elternbeitragsreglement für die FEB zu erstellen.
3. Das GF Primarschule wird beauftragt, das Elternbeitragsreglement für die Tagesstrukturen zu erstellen.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Primarschulpflege
 - Leiter Bildung, Markus Zollinger
 - Leiterin Tagesstrukturen, Nicole Klughardt
 - Leitung Soziales, Anja Buis und Thomas Birchler
 - LG Familienergänzende Betreuung, Anja Buis



– Stadtkanzlei

öffentlich